

LGPosNr.	Z	PZZV	Beschreibung der Leistung	Menge	EH	W
OG 01		Land NÖ		LB-FSV-VI-007		EUR

Ständige Vorbemerkung der LB

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

1.1 Hinweis zur Systematik

Werden in den LB-Positionen Platzhalter (x) verwendet, sind im Positionsstichwort an den entsprechenden Stellen jeweils die konkreten Bezeichnungen eingesetzt.

1.2 Geschlechtsbezogene Aussagen

Geschlechtsbezogene Aussagen sind aufgrund der Gleichstellung für jedes Geschlecht aufzufassen bzw. auszulegen.

1.3 Geltungsbereich

Die "Ständigen Vorbemerkungen LB" gelten für alle Leistungsgruppen. Ständige Vorbemerkungen zu einzelnen Leistungs- oder Unterleistungsgruppen gelten nur für die jeweilige Leistungs- oder Unterleistungsgruppe, sofern nichts Gegenteiliges bestimmt wird.

1.4 Richtlinien

Es gelten die Bestimmungen der technischen Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) sowie die Bestimmungen der technischen Richtlinien und Vorschriften für das Eisenbahnwesen (RVE).

Wird eine geteilte Norm ohne Angabe eines bestimmten Teiles allgemein genannt, sind die jeweils zutreffenden Normteile anzuwenden.

1.5 Qualitätsnachweise

Prüfungen, die gemäß den Vertragsbedingungen einer akkreditierten Prüfstelle vorbehalten sind, dürfen nur durch eine vom Auftragnehmer bzw. von seinen Subunternehmern unabhängigen Prüfstelle vorgenommen werden.

1.6 Verwertung von Abfall und anthropogene Belastung

1.6.1 Allgemeines

Gemäß Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG), Recycling-Baustoff Verordnung (RBV) und Bundesabfallwirtschaftsplan (BAWP) ist die Kreislaufwirtschaft und Materialeffizienz zu fördern und der Verwertung Vorrang einzuräumen. Für den Fall, dass der Auftraggeber bzw. -nehmer die anfallenden Materialien nicht selbst wiederverwertet, steht z.B. die "Recycling-Börse Bau" (<http://recycling.or.at>) zur Verfügung.

In jedem Fall sind Bodenaushubmaterial, mineralische Abfälle, Ausbausphal, Holzabfälle, Metallabfälle, Kunststoffabfälle und Siedlungsabfälle vor Ort voneinander zu trennen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber einen Nachweis für die sachgemäße Verwertung oder Beseitigung (Verbleib) vorzulegen.

Das Vermischen oder Vermengen eines Abfalls mit anderen Abfällen oder Sachen ist unzulässig, wenn abfallrechtlich erforderliche Untersuchungen oder Behandlungen erschwert oder behindert werden und nur durch den Mischvorgang abfallspezifische Grenzwerte oder Qualitätsanforderungen oder anlagenspezifische Grenzwerte in Bezug auf die eingesetzten Abfälle eingehalten werden.

1.6.2 Verwertung von Abfall

Sofern die Verwertung von getrennten Materialien nicht im Baustellenbereich oder nach Weisung des Auftraggebers außerhalb des Baustellenbereiches erfolgt, hat der Auftragnehmer für deren Verwertung im Sinne des österreichischen Abfallrechtes zu sorgen.

1.6.3 Verwendung von Recycling-Baustoffen

Für die jeweiligen Leistungen sollen geeignete Recycling-Baustoffe verwendet werden. Diese müssen den Anforderungen der Richtlinie für Recycling-Baustoffe des Österreichischen Güteschutzverbandes (1040 Wien, Karlsgasse 5, www.br.v.at) entsprechen, welche die Verpflichtungen und Anforderungen der

LGPosNr.	Z PZZV	Beschreibung der Leistung	Menge	EH	W
OG 01	Land NÖ		LB-FSV-VI-007		EUR
		Recycling-Baustoffverordnung (RBV) und des Bundesabfallwirtschaftsplanes (BAWP) berücksichtigt. Recycling-Baustoffe, welche noch eine Abfalleigenschaft besitzen, dürfen nur entsprechend den Vorgaben der RBV bzw. BAWP und im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme im unbedingt erforderlichen Ausmaß gemäß ALSAG verwendet werden. 1.6.4 Verwertung/Verwendung von Aushubmaterial Bei der Verwertung oder Wiederverwendung von Aushubmaterial ist nach dem Merkblatt "Verwertung und Wiederverwendung von Aushubmaterial", herausgegeben vom Österreichischen Baustoff-Recycling Verband, 1040 Wien, Karlsgasse 5, www.br.v.at, vorzugehen. 1.6.5 Verwertung sonstiger Materialien Bei der Verwertung oder Wiederverwendung sonstiger, nicht unter 1.6.3 oder 1.6.4 angeführter Materialien ist nach dem Bundesabfallwirtschaftsplan, herausgegeben vom BMLFUW, www.bundesabfallwirtschaftsplan.at, vorzugehen. 1.6.6 Anthropogene Belastung Der Baubetrieb ist derart zu gestalten, dass die Gesamtgehalte und Eluate der Deponieklasse (Deponieverordnung) und Qualitätsklasse (gem. RBV bzw. BAWP) des Aushub- und Abbruchmaterials nicht nachteilig verändert werden. Weiters hat der Auftragnehmer Sorge zu tragen, dass Aushub durch den Baubetrieb mit nicht mehr als 5 Volumsprozent anorganischen bodenfremden Bestandteilen (z.B. mineralischen Baurestmassen) und mit nicht mehr als 1 Volumsprozent organischen bodenfremden Bestandteilen (z.B. Kunststoffe, Holz) verunreinigt wird. Allfällige Kosten aus derartigen Veränderungen, wie z.B. höhere Entsorgungskosten, Altlastenbeiträge (Altlastensanierungsgesetz), gehen zu Lasten des Auftragnehmers. 1.6.7 Nachweise der rechtskonformen Behandlung/Sammlung Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber vor dem Wegschaffen für das Sammeln oder Behandeln den Nachweis der Berechtigung gemäß AWG für nicht gefährliche Abfälle bzw. für gefährliche Abfälle zu erbringen. Der Auftragnehmer hat einen Nachweis für die rechtskonforme Behandlung oder Sammlung vorzulegen. Für den Fall der Behandlung vor Ort mittels Behandlungsanlagen sind zusätzlich die Genehmigungen gemäß AWG vorzulegen. 1.7 Gesteinskörnungen Unter Gesteinskörnung werden Materialien verstanden, die durch Aufbereitung natürlicher, industriell hergestellter oder recyklierter Materialien gewonnen werden. 1.8 Gültigkeit bei Widersprüchen Bei Widersprüchen im Leistungsverzeichnis (LV) gilt in nachstehender Reihenfolge: 1. Positionstext der LV-Position 2. Vorbemerkungen der zugehörigen Unterleistungsgruppe 3. Vorbemerkungen der zugehörigen Leistungsgruppe 4. Vorbemerkungen der standardisierten Leistungsbeschreibung für Verkehr und Infrastruktur (LB-VI) 1.9 Regelblätter, Regelpläne, Regelzeichnungen Die in der LB angeführten Regelblätter, Regelpläne und Regelzeichnungen sind auf der Homepage der FSV "www.fsv.at unter Publikationen/Leistungsbeschreibungen/Regelblätter" zu finden. 1.10 Richtlinien des ÖVBB Bei Anwendung dieser LB sowie allen Dokumenten auf die verwiesen wird, wird ÖVBB synonym für ÖBV verwendet. 2. Begriffsbestimmungen 2.1 Abnahme			

LGPosNr.	Z	PZZV	Beschreibung der Leistung	Menge	EH	W
OG 01		Land NÖ		LB-FSV-VI-007		EUR
			Sammelbegriff für einen in der Regel abschließenden Prüfvorgang eines Bauteiles bzw. eines Bauwerkes. Sie löst weder den Beginn einer Gewährleistungsfrist noch einen Risikoübergang aus.			
			2.2 Baustelle			
			Vom Auftraggeber (AG) zur Erfüllung der geschuldeten Leistung beigestellte und in den Ausschreibungsunterlagen definierte Flächen und Räume.			
			2.3 Baustellenbereich			
			Baustelle und zusätzlich vom AG beigestellte, in den Ausschreibungsunterlagen definierte Flächen und Räume.			
			Beispiele sind zusätzlich zur Baustelle vom AG zur Verfügung gestellte Arbeitsplätze oder Lagerungsmöglichkeiten.			
			2.4 Beistellen			
			Beinhaltet den Antransport zur Verwendungsstelle, das Bereithalten und den Abtransport der Geräte, Fahrzeuge, Anlagen, Gerüstungen, Werkzeuge, Baumaterialien und Hilfsmaterialien u.dgl., einschließlich aller Ladearbeiten.			
			2.5 Beistellungen Auftraggeber			
			Beinhalten die Übernahme der vom Auftraggeber frei Bau beigestellten Materialien durch den Auftragnehmer, samt allenfalls erforderlicher Ladearbeiten und den Transport zur Verwendungs- bzw. Lagerungsstelle.			
			2.6 Bereithalten			
			Beinhaltet Zur-Verfügung-Halten, Warten und erforderlichenfalls Reparieren der Geräte, Fahrzeuge, Anlagen, Werkzeuge, Bauhilfsstoffe u.dgl., deren Verzinsung und Wertminderung (Abschreibung), Versicherungen und Steuern sowie Schlussinstandsetzung und Generalüberholung. Bei Geräten, Fahrzeugen, Gerüstungen etc. beinhaltet das Bereithalten die Gesamtgerätekosten gemäß österreichischer Baugeräteliste mit Ausnahme der Bedienung.			
			2.7 Gesonderte Positionen			
			Wenn der Begriff "sofern keine gesonderten Positionen vorhanden sind" angeführt wird, so sind unter gesonderten Positionen Leistungspositionen und nicht Regiepositionen zu verstehen.			
			2.8 Herstellen			
			Arbeiten und Aufwendungen, die zur vollständigen Erbringung der geforderten Leistung notwendig sind. Die Lieferung allenfalls erforderlicher Materialien ist inbegriffen, sofern diese nicht vom Auftraggeber beigestellt werden oder nach gesonderten Positionen zu liefern sind.			
			2.9 Laden			
			Ladetätigkeit auf ein Transportgerät ohne Beistellung des Transportgerätes durch den Auftragnehmer während der Ladetätigkeit.			
			2.10 Lagerungsstelle			
			Ort, an dem das betroffene Material bis zum Transport an die Verwendungsstelle zwischengelagert wird.			
			2.11 Liefern			
			Erwerb, Transport zur Verwendungsstelle oder zur angegebenen Lagerungsstelle und Abladen von Materialien, Werkstücken u.dgl., die dazu bestimmt sind, in das Eigentum des Auftraggebers überzugehen.			
			2.12 Seitlich lagern			
			Transport der zur Wiederverwendung bestimmten Materialien von der jeweiligen Abtrags- bzw. Aufbruchstelle bis zur nächstgelegenen, im Einvernehmen mit dem Auftraggeber festgelegten Lagerungsstelle bis zu einer Entfernung von 50 m und ohne Hinzuziehung eines gesonderten Transportgerätes.			
			2.13 Verfuhr/Verführen			

LGPosNr.	Z	PZZV	Beschreibung der Leistung	Menge	EH	W
OG 01		Land NÖ		LB-FSV-VI-007		EUR

Die für die jeweiligen Positionen erforderlichen Transportleistungen.

Beinhaltet auch die Stehzeiten des Transportgerätes während des Ladens sowie das Abladen. Das Laden wird gesondert vergütet.

2.14 Verfuhr/Verführen im Baustellenbereich

Die für die jeweiligen Positionen erforderlichen Transportleistungen im Baustellenbereich. Material, das im Baustellenbereich gewonnen und wieder abgeladen wird, gilt als im Baustellenbereich verführt, auch wenn der Transportweg streckenweise außerhalb des Baustellenbereiches verläuft.

Beinhaltet auch die Stehzeiten des Transportgerätes während des Ladens sowie das Abladen. Das Laden wird gesondert vergütet.

2.15 Verwendungsstelle

Ort, an dem das betreffende Material eingebaut bzw. verarbeitet wird.

2.16 Wegschaffen

Wegschaffen ist unter Einhaltung der Hierarchie gemäß §1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG)

1. das zweckdienliche Verwerten innerhalb oder außerhalb des Baustellenbereichs oder
2. das Behandeln in dazu genehmigten Abfallbehandlungsanlagen oder
3. das Entsorgen der Materialien auf vom AN beigestellten Deponien

Gemäß AWG, Recycling-Baustoff Verordnung (RBV) und Bundesabfallwirtschaftsplan (BAWP) ist die Kreislaufwirtschaft und Materialeffizienz zu fördern und der Verwertung Vorrang einzuräumen.

Wegschaffen beinhaltet die Transportleistung, die Stehzeiten des Transportgerätes während des Ladens sowie das Abladen. Das Laden wird gesondert vergütet.

Soweit nicht anders festgelegt, findet mit dem Wegschaffen ein Eigentumsübergang des Materials in das Eigentum des AN statt und der AN wird damit zur umweltgerechten Verwertung oder Beseitigung explizit beauftragt.

3. Preisbildung und Abrechnung

3.1 Allgemeines

3.1.1 Wenn in den Ausschreibungsunterlagen Arbeiten im Winter nicht ausgeschlossen sind und im LV keine diesbezüglichen Positionen vorgesehen wurden, sind die allfälligen Mehraufwendungen mit den Einheitspreisen der sachlich entsprechenden LV-Positionen abgegolten.

3.1.2 Wird im Text einer Aufzählungsposition die Bezugspositionsnummer verkürzt angeführt, gilt diese Aufzählung für alle Positionen, deren Positionsnummern in den angeführten Stellen übereinstimmen.

3.1.3 Pauschalpositionen werden in Teilbeträgen entsprechend dem Ausmaß der hierfür erbrachten Leistungen vergütet. Positionen, die in Monaten ausgeschrieben sind, werden mit 30 Kalendertagen je Monat abgerechnet. Positionen die in Wochen ausgeschrieben sind, werden mit sieben Kalendertagen je Woche abgerechnet.

3.1.4 Einrichten und Räumen der Baustelle

Die Kosten für das Einrichten und Räumen der Baustelle (einmalige Kosten) sowie die zeitgebundenen Kosten der Baustelle sind in den entsprechenden Positionen des LV anzubieten. Sind hierfür keine Positionen im LV vorgesehen, so sind die diesbezüglichen Kosten mit den ausgeschriebenen Leistungspositionen abgegolten.

3.1.5 Bei Positionen, welche nach Verrechnungseinheiten VE entsprechend dem tatsächlichen Rechnungsbetrag RB vergütet werden, kommt keine Preisumrechnung zur Anwendung, da diese stets mit der aktuellen Preisgrundlage abgerechnet werden.

3.2 Nebenleistungen

Mit den Einheits- und Pauschalpreisen sind die Aufwendungen und Kosten der vertraglich vereinbarten und der nachfolgenden angeführten Nebenleistungen

LGPosNr.	Z	PZZV	Beschreibung der Leistung	Menge	EH	W
OG 01		Land NÖ		LB-FSV-VI-007		EUR
			abgegolten:			
			3.2.1 Einhalten der Vorschriften und Anordnungen der zuständigen Stellen bei Arbeiten im Bereich von Verkehrsanlagen, soweit sie zum Zeitpunkt des Angebotes bekannt waren.			
			3.2.2 Herstellen und Liefern von Baustelleneinrichtungs-, Bauablaufs-, Spreng-, Abbau- und Baugrubensicherungsplänen u.dgl. je nach Erfordernis.			
			3.2.3 Die Maßnahmen für die Instandhaltung des jeweiligen Planums, einschließlich dessen Entwässerung auch während der Wintereinstellung und Stilliegezeiten, die vom Auftragnehmer zu vertreten sind.			
			3.2.4 Reinigen der Zu- und Abfahrtswege, Staubfreihaltung, Maßnahmen zur Vermeidung von Verschmutzung der vom Baustellenverkehr benutzten öffentlichen und privaten Straßen.			
			3.2.5 Wasserhaltung von direkt anfallendem Niederschlagswasser. Einfache Wasserum- und -ableitungen zur Verhinderung des Zulaufes von Oberflächenwasser, sofern dafür nicht gesonderte Positionen im LV vorgesehen sind.			
00	Z		Vorgestellte Vorbemerkungen			
0000	Z		Vorgestellte Vorbemerkungen			
000000	Z		Vorgestellte Vorbemerkungen			
			Die in den Ausschreibungsunterlagen enthaltenen Vertragsbestimmungen beinhalten wichtige Informationen, die auf die Kalkulation der betreffenden LV-Positionen Einfluss haben können und somit bei der Preisbildung/Kalkulation zu berücksichtigen sind.			
02	V		Baustellengemeinkosten			
			Ständige Vorbemerkungen			
			1. Zusätzliche Baustelleneinrichtung Sind für zusätzliche Baustelleneinrichtungen, -räumungen und -umstellungen (Sondergründungen, Ankerungsarbeiten u.dgl.) keine Positionen im LV vorgesehen, so sind die diesbezüglichen Kosten mit dem Pauschalpreis der Baustelleneinrichtung abgegolten. Die zeitgebundenen Kosten für die zusätzliche Baustelleneinrichtung sind mit den zugehörigen Leistungspositionen abgegolten. Falls Positionen für eine zusätzliche Baustelleneinrichtung vorhanden sind, dann sind diese im Umfeld der jeweiligen Leistungspositionen zu finden.			
			2. Bezeichnung "UT" In dieser LB steht "UT" für "Unter Tage", das sind Leistungen, die nach ÖNORM B 2203-1 oder ÖNORM B 2203-2 ausgeschrieben und vergütet werden.			
			3. Angeführte Normen und Richtlinien ÖNORM B 2203-1: Untertagebauarbeiten Werkvertragsnorm, Teil 1: Zyklischer Vortrieb, ÖNORM B 2203-2: Untertagebauarbeiten Werkvertragsnorm, Teil 2: Kontinuierlicher Vortrieb, ÖNORM B 2061: Preisermittlung für Bauleistungen, Verfahrensnorm, RVS 05.05.41: Gemeinsame Bestimmungen für alle Straßen, RVS 09.01.51: Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Untertagebaustellen, RVS 12.02.11: Einheitliche Kennzeichnung von Fahrzeugen und Geräten.			
0201	V		Einrichten der Baustelle			

LGPosNr.	Z	PZZV	Beschreibung der Leistung	Menge	EH	W
OG 01		Land NÖ		LB-FSV-VI-007		EUR

020101

Mit dem Einheitspreis werden die einmaligen Kosten für die Baustelleneinrichtung des Auftragnehmers abgegolten. Die Leistung umfasst die Aufschließung des für die Baustelleneinrichtung erforderlichen Geländes (Roden, Oberbodenabtrag, Einebnen u.dgl.), Antransport, Abladen, Aufstellen und Einrichten aller notwendigen Baulichkeiten wie Baubaracken, Kantinen, Baubüros, Bauhütten, Unterkunftsräume, sanitäre Anlagen, Lagerschuppen, Werkstätten, Labors u.dgl., einschließlich des allfällig erforderlichen Abbrechens und des Wiederaufstellens (Umsetzen). Ferner das Herstellen der Absperrungen sowie das Aufstellen von Verkehrszeichen soweit diese den Baustellenbereich bezeichnen oder absichern.

Die Leistung beinhaltet auch:

- den Anschluss der Baustelle und ihrer Einrichtungen je nach Bedarf an Stromversorgungs-, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage,
- den Antransport, das Abladen, das Aufstellen und allfällige Umstellen der zur vertragsgemäßen Durchführung der Bauarbeiten erforderlichen Maschinen, Geräte, Transportmittel, Gerüste, Beleuchtung, Werkzeuge, Ersatzteile u.dgl., sofern im LV keine gesonderten Positionen hierfür enthalten sind,
- die Errichtung von geeigneten Zufahrten vom öffentlichen Straßennetz zur Baustelle sowie zu Lager-, Arbeits- und Deponieplätzen u.dgl., einschließlich der Vorkehrungen für die schadlose Ableitung der dort anfallenden Oberflächenwässer, soweit im LV keine gesonderten Positionen hierfür enthalten sind,
- die Beschaffung von Grundflächen für die Baustelleneinrichtung außerhalb des Baustellenbereiches, sofern diese nicht vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung gestellt werden,
- ein mehrmaliges, gänztliches oder teilweises Einrichten der Baustelle, sofern dies durch eine Baudurchführung, die in getrennten Zeiträumen erfolgt, erforderlich wird und dies aus den Ausschreibungsunterlagen hervorgeht.

Gesondert vergütet wird:

- die Baustelleneinrichtung für Sondermaßnahmen, soweit im Leistungsverzeichnis dafür Positionen vorhanden sind,
- ein allfällig nachträglich angeordnetes Umstellen.

020101A

V

Einrichten der Baustelle

0,90 PA

0204

V

Räumen der Baustelle

020401

Mit dem Pauschalpreis sind die einmaligen Kosten für die Räumung der Baustelleneinrichtung des Auftragnehmers abgegolten.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Aufräumen der Baustelle und die nachgewiesene Instandsetzung der durch die Einrichtungen und den Baubetrieb in Anspruch genommenen Grundstücke, Verkehrsflächen vom öffentlichen Straßennetz zur Baustelle, Wasserläufe u.dgl.,
- die Kosten für die Durchführung in zeitlich getrennten Zeiträumen, sofern aus den Ausschreibungsunterlagen hervorgeht, dass dadurch ein mehrmaliges, gänztliches oder teilweises Räumen der Baustelle erforderlich wird.

020401A

V

Räumen der Baustelle

0,90 PA

0209

V

Baustellensicherung

LGPosNr.	Z	PZZV	Beschreibung der Leistung	Menge	EH	W
OG 01		Land NÖ		LB-FSV-VI-007		EUR

020901 V Besondere Verkehrsaufrechterhaltungsmaßnahmen

1,00 PA

Besondere Maßnahmen für die Aufrechterhaltung des Straßen- und/oder Bahnverkehrs wie in den Ausschreibungsunterlagen beschrieben.

Mit dieser Position werden sämtliche über die geringfügigen Verkehrsführungs- und Verkehrssicherungsmaßnahmen hinausgehenden, besonders erforderlichen Leistungen und Maßnahmen abgegolten, welche in den Ausschreibungsunterlagen gemäß Teil/Punkt AU BAU_E-Vergabe_Straßen- und Brückenbau_2026_04_10_erg beschrieben sind, wie Absicherungen, Verkehrsregelungen, Errichtung und Abtrag allfällig erforderlicher Umleitungen, u.dgl., soweit im LV nicht die gesonderte Vergütung einzelner Leistungen vorgesehen ist.

Die Leistung beinhaltet auch:

- Bereithalten der Einrichtungen für die Absicherungen und Verkehrsregelungen,
- das Bereithalten von Umleitungen und deren Beläge,
- das Beistellen der Materialien,
- die allfällige Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.

Gesondert vergütet wird:

- die aus den besonderen Verkehrsaufrechterhaltungsmaßnahmen entstehenden besondere Verkehrserschwerisse,
- Behelfsbrücken samt den zugehörigen Anschlussrampen.

020902 V Besondere Verkehrserschwerisse

1,00 PA

Erschwerisse, die durch die besonderen, in den Ausschreibungsunterlagen gemäß Teil/Punkt AU BAU_E-Vergabe_Straßen- und Brückenbau_2026_04_10_erg beschriebenen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Straßen- und/oder Bahnverkehrs verursacht werden. Diese Position umfasst sämtliche Kosten für Erschwerisse, die bei der Durchführung der Baumaßnahme unter besonderer Aufrechterhaltung des Verkehrs entstehen. Ansonsten sind diese Kosten mit den Einheitspreisen abgegolten.

Gesondert vergütet werden :

- die besonderen Verkehrsaufrechterhaltungsmaßnahmen.

06 V Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten

Ständige Vorbemerkungen

1. Lagerung

Für die Lagerung des Oberbodens wird vom Auftraggeber ein den gegebenen Verhältnissen entsprechend breiter Grundstreifen beiderseits der Trasse für die Dauer der Bauzeit beigestellt, sofern in den Ausschreibungsunterlagen keine andere Regelung getroffen ist.

2. Verrechnungskubatur

Bei allen Abtrags-, Aushubs- und Transportpositionen erfolgt die Vergütung für das Lösen, Laden und Verführen der Massen nach dem Ausmaß in der natürlichen Lagerungsdichte unter Zugrundelegung der an Ort und Stelle einvernehmlich zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer festgelegten Grenzen der Bodenschichten.

Die Begriffe "unbewehrt, gering bewehrt" sowie "Stahlbeton" sind der ÖNORM EN 1992-1-1 entnommen.

3. Ausmaßermittlung

Das Ausmaß sowohl der Abtrags- als auch der Einbaumengen wird nach den

LGPosNr.	Z	PZZV	Beschreibung der Leistung	Menge	EH	W
OG 01		Land NÖ		LB-FSV-VI-007		EUR

planmäßigen oder angeordneten Mengen im eingebauten Zustand ermittelt. Die Abrundungen an Einschnitts- und Dammböschungen werden hierbei vernachlässigt. Bei Abtrags- bzw. Vorarbeiten für die LG 08 und LG 19 werden die Abträge nur entsprechend der theoretischen Abrechnungs- bzw. Verrechnungsbreiten dieser LG vergütet.

4. Mehr- oder Minderdicken

Bei Mehr- oder Minderdicken gegenüber der ausgeschriebenen Dicke wird das Ausmaß im Verhältnis der tatsächlichen zur ausgeschriebenen Dicke umgerechnet und das vermehrte oder verminderte Ausmaß der Abrechnung unter Beibehaltung des Einheitspreises zugrunde gelegt. Bei mehreren ausgeschriebenen Dicken hat die Ermittlung so zu erfolgen, dass zwischen den benachbarten Dicken interpoliert oder über die beiden nächstgelegenen Dicken hinaus extrapoliert wird.

5. Benennung, Beschreibung und Klassifizierung von Boden und Fels

Die Einteilung erfolgt gemäß RVS 08.03.01.

6. Nebenleistungen

Mit den Einheitspreisen sind insbesondere folgende Nebenleistungen abgegolten:

6.1 Das Abtragen und Wegschaffen von vereinzelt Sträuchern, Gehölzen und Wurzelstöcken bis 10 cm Stammdurchmesser.

6.2 Die Kosten für die Behebung von allfälligen Schäden auf angrenzenden landwirtschaftlich und gärtnerisch genützten Grundstücken, verursacht durch Samenanflug ausgehend von unerwünschtem Aufwuchs auf Oberboden, das Zwischenlagern u. dgl.

6.3 Die Wiederinstandsetzung der vom Auftraggeber für die Lagerung von Oberboden u.dgl. bereitgestellten Flächen nach Beendigung der Bauarbeiten.

6.4 Die bei Abtragsarbeiten "mit Maschineneinsatz" entstehenden Kosten für den dabei notwendigen händischen Abtrag.

6.5 Die Erschwernisse, die durch oder bei Ausscheiden von Massen entstehen, die nicht oder nur beschränkt verwendbar sind.

6.6 Sicherungen zur Vermeidung von Schäden durch Niederschläge.

6.7 Das Säubern und die Freihaltung aller Böschungen, insbesondere solcher in Felsböden, von lockeren, absturzgefährdeten Gesteinsbrocken u.dgl. bis zur Übernahme.

6.8 Die Erschwernisse, die durch Aussparung und nachträgliche Herstellung von Schüttungen an Stellen, an denen Kunstbauten errichtet werden, verursacht sind, soweit diese Erschwernisse aufgrund der Ausschreibungsunterlagen vorherzusehen waren.

6.9 Die Leistung beinhaltet auch die Reinigung aller beim Abbruch verunreinigter, angrenzenden Flächen und Schächte.

7. Eingriffe in das Landschaftsbild

Eingriffe in das Landschaftsbild im Baustellenbereich wie das Abtragen und Wegschaffen von Bäumen und Sträuchern, Entfernen von Leitungen, Einfriedungen, Wegen, Viehtränken u.dgl. dürfen nur mit Genehmigung des Auftraggebers vorgenommen werden, auch wenn dies nur für vorübergehende Baumaßnahmen erfolgt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass allenfalls einzelne, in der Ausschreibung angegebene Bäume und Sträuchergruppen erhalten bleiben müssen.

8. Trennung von Materialien, Abrechnung

Das Regelblatt 06-1 ist als Leitfaden für die Positionszuordnung zur Abrechnung zu verstehen. Falls für das "Trennen" keine eigenen Leistungspositionen vorgesehen sind, sind die eventuellen Mehrkosten mit den ausgeschriebenen Leistungspositionen abgegolten.

9. Recycling - Baustoffverordnung

Die Abtrags- bzw. Aushubarbeiten sind konform zur Recycling - Baustoffverordnung durchzuführen.

10. Abtragskonzept

LGPosNr.	Z PZZV	Beschreibung der Leistung	Menge	EH	W
OG 01	Land NÖ		LB-FSV-VI-007		EUR

Auf Verlangen des Auftraggebers ist vom Auftragnehmer ein Abtragskonzept vorzulegen.

11. Schonender Abtrag

Für den schonenden Abtrag des für den Wiedereinbau vorgesehenen Materials gilt: Beschädigte Teile sind vor Beginn der Abtragsarbeiten gemeinsam mit dem Auftraggeber festzustellen. Durch unsachgemäßes Abtragen beschädigte Teile sind vom Auftragnehmer zu ersetzen bzw. können solche mit Zustimmung des Auftraggebers ohne gesonderte Vergütung für eine Wiederverwendung bearbeitet werden.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Aussortieren unbrauchbaren Materials samt Laden und Wegschaffen,
- das Laden und Wegschaffen des anfallenden Reinigungsgutes,
- die ordnungsgemäße Zwischenlagerung des für den Wiedereinbau vorgesehenen Materials.

Verrechnet wird:

- die wiederverwertbare Menge.

12. Transportleistungen

12.1 Die anteilige Stehzeit von Transportfahrzeugen beim Beladen sowie das Abladen ist mit dem jeweiligen Einheitspreis abgegolten.

12.2 Bei Positionen mit Verrechnungseinheiten gilt:

1 VE = 1 Mengeneinheit mal 1 km Transportentfernung, angefangene km werden für ganze verrechnet.

12.3 Bei Waggonverladung werden die schienengebundenen Transportmittel vom Auftragnehmer und die Verladestelle durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt bzw. gesondert vergütet.

13. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Technischen Richtlinie RVS 08.03.01 als auch die ÖNORMEN EN 16907 Teil 1 bis Teil 6 sind einzuhalten.

14. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 08.03.01 "Erdarbeiten"

ÖNORM EN 16907 Teil 1 Erdarbeiten - Teil 1: Grundsätze und allgemeine Regeln

ÖNORM EN 16907 Teil 2 Erdarbeiten - Teil 2: Materialklassifizierung

ÖNORM EN 16907 Teil 3 Erdarbeiten - Teil 3: Ausführung von Erdarbeiten

ÖNORM EN 16907 Teil 4 Erdarbeiten - Teil 4: Bodenbehandlung mit Kalk und/oder hydraulischen Bindemitteln

ÖNORM EN 16907 Teil 5 Erdarbeiten - Teil 5: Qualitätskontrolle und Überwachung

ÖNORM EN 16907 Teil 6 Erdarbeiten - Teil 6: Landgewinnung mit nassgebaggertem Auffüllmaterial

ÖNORM EN 1992-1-1 "Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken"

0616

V

Abtrag bituminöse Schichten u.dgl.

Ständige Vorbemerkungen

1. Wegschaffen

Bei Positionen mit "Wegschaffen" gilt:

Die Leistung beinhaltet auch das Trennen und Wegschaffen des anfallenden Abtragsmaterials, bei welchem die Anforderungen für die Baurestmassendeponie eingehalten werden. Dabei sind sämtliche allfällige Abgaben und Kosten (z.B. Altlastenbeitrag, Aufwendungen für Notifizierungsverfahren) mit den Einheitspreisen, sofern nicht anders definiert, abgegolten, gleichgültig ob vom Bieter eine Verwertung (z.B. Recycling) oder eine Beseitigung (z.B. Deponierung, Verbrennung) angeboten

LGPosNr.	Z	PZZV	Beschreibung der Leistung	Menge	EH	W
OG 01		Land NÖ		LB-FSV-VI-007		EUR

wird.

Bei Überschreitung der Anforderungen werden die Mehraufwendungen für die rechtskonforme Behandlung bzw. das Wegschaffen des angetroffenen Materials mit den zugehörigen Aufzählungspositionen, unabhängig davon, ob das angetroffene Material verwertet oder beseitigt (deponiert) wird, gegen Nachweis gesondert vergütet.

061618

Flächenfräsen von bituminösen Schichten auf Fahrbahnen und Abstellstreifen auf eine Gesamttiefe von x-x cm innerhalb der gebundenen Schichten und einer Gesamtfräsbreite von x m und auf ein Transportgerät laden.

Die bituminöse Schicht ist auf die vorgeschriebene Tiefe mit einer Genauigkeit von +/- 5 mm abzufräsen. Die Abweichung der abgefrästen Fläche von der Ebenheit darf höchstens 6 mm auf 4 m Lattenlänge betragen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- die Erschwernisse im Bereich bestehender Schachtabdeckungen, Einlaufgitter, Straßenkappen u.dgl. sowie das Anarbeiten an Randsteine und Pflasterungen aller Art,
- das Kehren der Fräsfläche,
- das Aufnehmen und Wegschaffen des Kehrgutes.

Verrechnet wird:

- das ermittelte Flächenausmaß,
- Tieferliegende Bereiche innerhalb der angeordneten Fräsbreite, die beim Übergang des Fräsgerätes nicht erfasst werden, werden nicht abgezogen. Ebenso werden Flächen von Schachtabdeckungen u.dgl. mit einer Einzelfläche bis 1 m² nicht abgezogen.

061618A

V

Flächenfräsen Bit.Schicht Fahrbahn >0-4 cm >=2,50 + laden m2

100,00 m²

061618E

V

Flächenfräsen Bit.Schicht Fahrbahn >12-16 cm >=2,50+ laden m2

3.800,00 m²

061630

Bituminöses Fräsgut aus Decken und Tragschichten auf Fahrbahnen und Abstellstreifen x.

Gesondert vergütet wird:

- das Fräsen.

Verrechnet wird:

- beim Abtragsfräsen das beim Abtragsfräsen ermittelte Ausmaß.
- beim Flächenfräsen das ermittelte Flächenausmaß mal der angeordneten Tiefe.

061630C

V

Bit. Fräsgut Fahrbahn wegschaffen

500,00 m³

26

V

Bituminöse Trag- und Deckschichten

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Bei der Herstellung bituminöser Schichten ist das Mischgut mittels Fertigern einzubauen. Handeinbau ist nur dort zulässig, wo der Einsatz eines Fertigern wegen beschränkter Raumverhältnisse oder ungünstiger Flächenformen nicht möglich ist. Die Kosten für diese Erschwernisse sind mit den Einheitspreisen abgegolten, sofern nicht in der Ausschreibung eigene Positionen hierfür vorgesehen sind.

Beim Einbau von bituminösen Schichten sind die Kosten für Erschwernisse infolge

LGPosNr.	Z PZZV	Beschreibung der Leistung	Menge	EH	W
OG 01	Land NÖ		LB-FSV-VI-007		EUR

von Schachtabdeckungen u.dgl. mit den Einheitspreisen abgegolten (z.B. Behinderungen beim Einbau, Entfernen provisorischer Anrampungen, Schutz der Abdeckungen gegen Beschädigung und Verunreinigungen u.dgl.). Eine allfällig erforderliche höhenmäßige Berichtigung von Abdeckungen u.dgl. wird nach den hierfür vorgesehenen Positionen der LB gesondert vergütet. Beim Anschluss an bestehende Randeinfassungen sowie im Bereich von Fahrbahnübergangskonstruktionen hat die Verdichtung besonders sorgfältig zu erfolgen. Bei Fehlen von Randeinfassungen ist ein stetiger Verlauf des Randes durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

Beim Einbau auf Abdichtungen (z.B. Brückenabdichtungen) ist die Mischgutanlieferung so durchzuführen, dass der Einbau und die Verdichtung im Bereich der minimalen Einbautemperatur und der maximalen thermischen Beanspruchung der Brückenabdichtung (< 170 Grad C) erfolgt. Weiters sind alle Maßnahmen zum Schutz der Abdichtung gegen Beschädigung, Verunreinigungen u.dgl. und sämtliche Mehraufwendungen für den Einsatz geeigneter Verdichtungsgeräte mit geringer dynamischer Belastung auf das Brückentragwerk beim Einbau auf Brücken mit den Einheitspreisen abgegolten.

Für die Materialeigenschaften und Ausführungen gilt insbesondere das RVS Arbeitspapier Nr. 5.

Für ländliche Straßen und Güterwege, Spurwege, Vegetationstragschichte (Schotterrasen) und Forstwege gilt das Regelblatt 25-1.

2. Verwendung von Recyclingasphalt

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit und des Umweltgedankens ist das Recycling von hochwertigen Baustoffen zu fördern. Die Verwendung von Ausbausasphalt wird über die Zuschlagkriterien für Recyclingasphalt geregelt.

Die Beimengung von Recyclingasphalt ist für die im Leistungsverzeichnis enthaltenen Asphaltpositionen auf Grundlage der technischen Bestimmungen der RVS und ÖNormen zulässig.

3. Verrechnungshinweise

Verrechnungsbreiten bei Abrechnung nach m²:

Für die Verrechnung der Leistung ist jeweils die Oberfläche der einzelnen Schichten maßgebend. Bei Ausführung zwischen Randeinfassungen gilt als Verrechnungsbreite für bituminöse Schichten die innere Breite zwischen den Randeinfassungen, maximal jedoch die plangemäße oder angeordnete Breite. Bei Fehlen einer Randeinfassung gilt für die Verrechnung der obersten Schicht die ausgeführte, höchstens jedoch die festgelegte Breite an deren Oberfläche. Bei darunterliegenden Schichten gilt als Verrechnungsbreite die Breite der darüberliegenden Schicht, vermehrt um deren doppelte Dicke. Die Kosten für den Mischgutmehrverbrauch infolge der abgeschrägten Ausführung der Ränder sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

Öffnungen, Vorsprünge und Einbauten bzw. Abdeckungen von mehr als 1,00 m² Einzelfläche sind bei der Verrechnung abzuziehen.

4. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Technischen Vertragsbedingungen der RVS 08.16.01, RVS 08.97.05, RVS 11.06.59, RVS 15.03.15 und Arbeitspapier Nr.5 und Nr.13 sind einzuhalten.

Für Schutzschichten gilt ergänzend die RVS 15.03.15.

5. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 03.03.82 "Spurwege"

RVS 08.16.01 "Anforderungen an Asphalttschichten"

RVS 08.97.05 "Anforderungen an Asphaltmischgut"

RVS 11.06.59 "Bestimmung des Calciumhydroxidgehalts von Mischfüller, Extrahierten Füller und Kalkhydrat"

RVS 15.03.15 "Brückenabdichtung, Fahrbahnaufbau auf Brücken"

LGPosNr.	Z	PZZV	Beschreibung der Leistung	Menge	EH	W
OG 01		Land NÖ		LB-FSV-VI-007		EUR
			RVS Arbeitspapier Nr.5 "Ausbildung von Rändern, Nähten, Anschlüssen und Fugen im Asphaltstraßenbau"			
			RVS Arbeitspapier Nr. 13 "Asphaltmischgut und Asphaltsschichten"			
2601	V		Vorarbeiten			
			Ständige Vorbemerkungen			
			1. Angeführte Normen und Richtlinien			
			RVS 08.16.02 "Anwendung von Asphaltvlies"			
			EN ISO 10319 "Geokunststoffe - Zugversuch am breiten Streifen"			
260103			Spezialreinigen der Oberflächen von gebundenen Schichten mit Hochdruck-Wasserstrahl mit mind. 300 bar Druck über die gesamte Breite des Spritzbalkens. Die Wasseraufbringung ist mittels hydraulisch betriebenen rotierenden Düsenarmen mit einer Drehzahl von 800-1000/U/min bei einer Fahrgeschwindigkeit von max. 1,5 km/h durchzuführen. Der Abstand zwischen Wasserdüsen und der zu reinigenden Fläche darf max. 5 cm und der Abstand zwischen Wasserdüsen und Absaugung max. 20 cm betragen. Die Leistung beinhaltet auch:			
			• das Absaugen, Laden und Wegschaffen des Reinigungsgutes.			
260103A	V		Spezialreinigen Hochdruckwasser >= 300 bar			
				3.900,00		m²
260106			Vorspritzen mit einer polymermodifizierten Bitumenemulsion. Das Vorspritzmittel ist im Spritzverfahren gleichmäßig verteilt aufzubringen. Sichtflächen von Randeinfassungen, Leiteinrichtungen, Geländer u.dgl. sind vor Verunreinigungen durch das Vorspritzen zu schützen.			
260106A	V		Vorspritzen PmB			
				7.700,00		m²
2602	V		Nähte, Fugen, spezieller Einbau			
260201			Fugenanschluss in Asphalt-Deckschichten mit selbstklebendem Bitumen-Fugenband x mm breit/x mm hoch (Deckschichthöhe + 5 mm Bandüberstand) herstellen samt allen erforderlichen Vorarbeiten laut Herstellerangabe.			
260201D	V		Fugenanschluss selbstklebend 10/45 mm			
				80,00		m
260205	Z		Maschinellen Fugenanschluss in Asphalt-Deckschichten mit bituminöser Fugenmasse (ca.6-10 kg/m² 100% wirksame Bindemittelmenge) heiß an kalt für eine Schichtsolldicke x cm herstellen samt allen erforderlichen Vorarbeiten laut Herstellerangabe.			
260205B	Z		Fugenanschluss heiß an kalt 4,0cm			
				600,00		m
2613	V		Hochstandf. u. mod. bit. Tragschichten m2			
261310			Hochstandfeste bituminöse Tragschichte mit den Kennzeichnungen Sorte x, Größtkorn x, Funktion x, Bindemittelsorte x, Typ x, Gesteinsklasse x, im verdichteten Zustand x cm dick für Fahrbahnen und Abstellstreifen herstellen.			

LGPosNr.	Z	PZZV	Beschreibung der Leistung	Menge	EH	W
OG 01		Land NÖ		LB-FSV-VI-007		EUR

Gesondert vergütet wird:

- das Reinigen bei bereits unter Verkehr liegenden Asphaltsschichten,
- ein erforderliches Vorspritzen.

261310C **V** **AC32bin,PmB45/80-65,H1,G4, 9cmFahr/Abst** 3.800,00 m²

2632 **V** **Modifizierte bituminöse Deckschichten m2**

263254 Modifizierte bituminöse Deckschicht mit den Kennzeichnungen Sorte x, Größtkorn x, Funktion x, Bindemittelsorte x, Typ x, Gesteinsklasse x, Modifizierungszusatz x, im verdichteten Zustand x cm dick für Fahrbahnen und Abstellstreifen herstellen.

Gesondert vergütet wird:

- das Reinigen bei bereits unter Verkehr liegenden Asphaltsschichten,
- ein erforderliches Vorspritzen.

263254A **V** **AC16deck,PmB45/80-65,A2,G1, Ka20, 4cm Fahr/Abst** 3.900,00 m²

Modifiziert mit Calciumhydroxid (Ka). Der extrahierte Füller muss einen Calciumhydroxidgehalt ≥ 20 Masse-% aufweisen.

98 **V** **Regiearbeiten**

Ständige Vorbemerkungen

1. Abrechnung

Die Vergütung für den Einsatz der Arbeitskräfte und der Geräte erfolgt nur für die tatsächliche Beistellungszeit (= Arbeitszeit und allfällige Zeit für Zu- und Abgang der Arbeitskräfte bzw. Zu- und Abtransport der Geräte).

Die Kosten der für das Auf- und Abladen sowie für den An- und Abtransport erforderlicher Geräte (z.B. Tieflader u.dgl.) sind lediglich in dem Ausmaß zu vergüten, als dies für den Einsatz der angelieferten Geräte in Regie erforderlich ist.

Der Auftragnehmer muss den voraussichtlichen Aufwand für den An- und Abtransport von Geräten von Baustofflieferungen oder Fremdleistungen vor dem Ausführen der Regieleistungen bekanntgeben und die Zustimmung des Auftraggebers einholen. Andernfalls wird angenommen, dass sich das jeweilige Gerät auf der Baustelle befindet bzw. für Baustofflieferungen oder Fremdleistungen keine Transportkosten anfallen.

2. Preisbildung

Mit den Regiepreisen für Regieleistungen sind abgegolten:

- der Regielohnpreis gemäß ÖNORM B 2061,
- die Kosten für die erforderliche Arbeitsvorbereitung,
- die Kosten für das Beistellen der Kleingeräte, Kleingerüste und Werkzeuge, welche nicht in der BGL enthalten sind.
- die Kosten für den Ersatz oder Instandhaltung und den Verschleiß von Werkzeugen (z.B. Bohrer, Meißel, Schleifscheiben u.dgl.).

Die Kosten für die erforderliche Aufsichtstätigkeit sowie für die Leistungen der in unmittelbarem Zusammenhang damit tätigen Angestellten des Auftragnehmers sind bei angehängten Regieleistungen mit den Einheitspreisen der Baustellengemeinkosten, bei selbstständigen Regieleistungen mit den Regiepreisen der Regieleistungen abgegolten.

3. Technische Vertragsbedingungen

Für diese Leistungsgruppe sind keine technischen Vertragsbedingungen vorgesehen.

LGPosNr.	Z	PZZV	Beschreibung der Leistung	Menge	EH	W
OG 01		Land NÖ		LB-FSV-VI-007		EUR

4. Angeführte Normen und Richtlinien

BGL: Baugeräteliste; Herausgeber: Wirtschaftskammer Österreich, Geschäftsstelle Bau der Bundesinnung Bau und des Fachverbandes der Bauindustrie,

ÖNORM B 2061: Preisermittlung für Bauleistungen.

9801**V****Regie Arbeiter**

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Es wird nur der Regiestundenpreis jener Beschäftigungsgruppe bzw. Lohngruppe vergütet, welche der erbrachten Regieleistung entspricht.

2. Überstundenvergütung

Bei vom Auftraggeber angeordneten Überstunden erfolgt die Vergütung wie folgt:

Die tatsächliche, bei zuschlagspflichtigen Arbeitsstunden gemäß Kollektivvertrag geleistete Stundenanzahl wird bei

- a) Stunden mit 50-%igem Zuschlag gemäß Kollektivvertrag mit 4/3,
- b) Stunden mit 100-%igem Zuschlag gemäß Kollektivvertrag mit 5/3,
- c) Ersatzruhepflichtigen Stunden mit 7/3 multipliziert.

Der Regiepreis bleibt unverändert.

980101**V****Bauarbeiter Mischpreis**

25,00 h

Einsatz von Bauarbeitern ohne Unterscheidung der Beschäftigungsgruppe II bis IV gemäß Kollektivvertrag für Baugewerbe und Bauindustrie.

9805**V****Regie Baustofflieferungen, Fremdleistungen**

Ständige Vorbemerkungen

1. Verrechnung

Die Verrechnung erfolgt nach Verrechnungseinheiten (VE). Die Verrechnungsmenge entspricht dem Rechnungsbetrag in EUR (ohne Ust.), welcher vom Auftragnehmer für die Lieferung von Baumaterialien frei Verwendungsstelle bzw. für Fremdleistungen aufgewendet wird.

Der Rechnungsbetrag ist durch saldierte Rechnungen nachzuweisen und muss allfällige gewährte Rabatte berücksichtigen. Skonti (Nachlässe bei früherem Zahlungsziel) oder Zinsen für verspätete Zahlungen bleiben unberücksichtigt.

980501**V****Baustofflieferungen**

1.000,00 VE

Baustofflieferungen im Zuge von Regiearbeiten.

LGPosNr.	Z PZZV	Beschreibung der Leistung	Menge	EH	W
OG 02	Gemeinde		LB-FSV-VI-007		EUR

02

Baustellengemeinkosten

Ständige Vorbemerkungen

1. Zusätzliche Baustelleneinrichtung

Sind für zusätzliche Baustelleneinrichtungen, -räumungen und -umstellungen (Sondergründungen, Ankerungsarbeiten u.dgl.) keine Positionen im LV vorgesehen, so sind die diesbezüglichen Kosten mit dem Pauschalpreis der Baustelleneinrichtung abgegolten. Die zeitgebundenen Kosten für die zusätzliche Baustelleneinrichtung sind mit den zugehörigen Leistungspositionen abgegolten. Falls Positionen für eine zusätzliche Baustelleneinrichtung vorhanden sind, dann sind diese im Umfeld der jeweiligen Leistungspositionen zu finden.

2. Bezeichnung "UT"

In dieser LB steht "UT" für "Unter Tage", das sind Leistungen, die nach ÖNORM B 2203-1 oder ÖNORM B 2203-2 ausgeschrieben und vergütet werden.

3. Angeführte Normen und Richtlinien

ÖNORM B 2203-1: Untertagebauarbeiten Werkvertragsnorm, Teil 1: Zyklischer Vortrieb,

ÖNORM B 2203-2: Untertagebauarbeiten Werkvertragsnorm, Teil 2: Kontinuierlicher Vortrieb,

ÖNORM B 2061: Preisermittlung für Bauleistungen, Verfahrensnorm,

RVS 05.05.41: Gemeinsame Bestimmungen für alle Straßen,

RVS 09.01.51: Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Untertagebaustellen,

RVS 12.02.11: Einheitliche Kennzeichnung von Fahrzeugen und Geräten.

0201

Einrichten der Baustelle

020101

Mit dem Einheitspreis werden die einmaligen Kosten für die Baustelleneinrichtung des Auftragnehmers abgegolten. Die Leistung umfasst die Aufschließung des für die Baustelleneinrichtung erforderlichen Geländes (Roden, Oberbodenabtrag, Einebnen u.dgl.), Antransport, Abladen, Aufstellen und Einrichten aller notwendigen Baulichkeiten wie Baubaracken, Kantinen, Baubüros, Bauhütten, Unterkunftsräume, sanitäre Anlagen, Lagerschuppen, Werkstätten, Labors u.dgl., einschließlich des allfällig erforderlichen Abbrechens und des Wiederaufstellens (Umsetzen). Ferner das Herstellen der Absperrungen sowie das Aufstellen von Verkehrszeichen soweit diese den Baustellenbereich bezeichnen oder absichern.

Die Leistung beinhaltet auch:

- den Anschluss der Baustelle und ihrer Einrichtungen je nach Bedarf an Stromversorgungs-, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage,
- den Antransport, das Abladen, das Aufstellen und allfällige Umstellen der zur vertragsgemäßen Durchführung der Bauarbeiten erforderlichen Maschinen, Geräte, Transportmittel, Gerüste, Beleuchtung, Werkzeuge, Ersatzteile u.dgl., sofern im LV keine gesonderten Positionen hierfür enthalten sind,
- die Errichtung von geeigneten Zufahrten vom öffentlichen Straßennetz zur Baustelle sowie zu Lager-, Arbeits- und Deponieplätzen u.dgl., einschließlich der Vorkehrungen für die schadlose Ableitung der dort anfallenden Oberflächenwässer, soweit im LV keine gesonderten Positionen hierfür enthalten sind,
- die Beschaffung von Grundflächen für die Baustelleneinrichtung außerhalb des Baustellenbereiches, sofern diese nicht vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung gestellt werden,
- ein mehrmaliges, gänztliches oder teilweises Einrichten der Baustelle, sofern dies durch eine Baudurchführung, die in getrennten Zeiträumen erfolgt, erforderlich wird und dies aus den Ausschreibungsunterlagen hervorgeht.

Gesondert vergütet wird:

LGPosNr.	Z PZZV	Beschreibung der Leistung	Menge	EH	W
OG 02	Gemeinde		LB-FSV-VI-007		EUR

- die Baustelleinrichtung für Sondermaßnahmen, soweit im Leistungsverzeichnis dafür Positionen vorhanden sind,
- ein allfällig nachträglich angeordnetes Umstellen.

020101A

Einrichten der Baustelle

0,10 PA

0204

Räumen der Baustelle

020401

Mit dem Pauschalpreis sind die einmaligen Kosten für die Räumung der Baustelleinrichtung des Auftragnehmers abgegolten.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Aufräumen der Baustelle und die nachgewiesene Instandsetzung der durch die Einrichtungen und den Baubetrieb in Anspruch genommenen Grundstücke, Verkehrsflächen vom öffentlichen Straßennetz zur Baustelle, Wasserläufe u.dgl.,
- die Kosten für die Durchführung in zeitlich getrennten Zeiträumen, sofern aus den Ausschreibungsunterlagen hervorgeht, dass dadurch ein mehrmaliges, gänztliches oder teilweises Räumen der Baustelle erforderlich wird.

020401A

Räumen der Baustelle

0,10 PA

06

Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten

Ständige Vorbemerkungen

1. Lagerung

Für die Lagerung des Oberbodens wird vom Auftraggeber ein den gegebenen Verhältnissen entsprechend breiter Grundstreifen beiderseits der Trasse für die Dauer der Bauzeit beigestellt, sofern in den Ausschreibungsunterlagen keine andere Regelung getroffen ist.

2. Verrechnungskubatur

Bei allen Abtrags-, Aushubs- und Transportpositionen erfolgt die Vergütung für das Lösen, Laden und Verführen der Massen nach dem Ausmaß in der natürlichen Lagerungsdichte unter Zugrundelegung der an Ort und Stelle einvernehmlich zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer festgelegten Grenzen der Bodenschichten.

Die Begriffe "unbewehrt, gering bewehrt" sowie "Stahlbeton" sind der ÖNORM EN 1992-1-1 entnommen.

3. Ausmaßermittlung

Das Ausmaß sowohl der Abtrags- als auch der Einbaumengen wird nach den planmäßigen oder angeordneten Mengen im eingebauten Zustand ermittelt. Die Abrundungen an Einschnitts- und Dammböschungen werden hierbei vernachlässigt. Bei Abtrags- bzw. Vorarbeiten für die LG 08 und LG 19 werden die Abträge nur entsprechend der theoretischen Abrechnungs- bzw. Verrechnungsbreiten dieser LG vergütet.

4. Mehr- oder Minderdicken

Bei Mehr- oder Minderdicken gegenüber der ausgeschriebenen Dicke wird das Ausmaß im Verhältnis der tatsächlichen zur ausgeschriebenen Dicke umgerechnet und das vermehrte oder verminderte Ausmaß der Abrechnung unter Beibehaltung des Einheitspreises zugrunde gelegt. Bei mehreren ausgeschriebenen Dicken hat die Ermittlung so zu erfolgen, dass zwischen den benachbarten Dicken interpoliert oder über die beiden nächstgelegenen Dicken hinaus extrapoliert wird.

5. Benennung, Beschreibung und Klassifizierung von Boden und Fels

Die Einteilung erfolgt gemäß RVS 08.03.01.

6. Nebenleistungen

Mit den Einheitspreisen sind insbesondere folgende Nebenleistungen abgegolten:

LGPosNr.	Z PZZV	Beschreibung der Leistung	Menge	EH	W
OG 02	Gemeinde		LB-FSV-VI-007		EUR

6.1 Das Abtragen und Wegschaffen von vereinzelt Sträuchern, Gehölzen und Wurzelstöcken bis 10 cm Stammdurchmesser.

6.2 Die Kosten für die Behebung von allfälligen Schäden auf angrenzenden landwirtschaftlich und gärtnerisch genützten Grundstücken, verursacht durch Samenflug ausgehend von unerwünschtem Aufwuchs auf Oberboden, das Zwischenlagern u. dgl.

6.3 Die Wiederinstandsetzung der vom Auftraggeber für die Lagerung von Oberboden u.dgl. beigestellten Flächen nach Beendigung der Bauarbeiten.

6.4 Die bei Abtragsarbeiten "mit Maschineneinsatz" entstehenden Kosten für den dabei notwendigen händischen Abtrag.

6.5 Die Erschwernisse, die durch oder bei Ausscheiden von Massen entstehen, die nicht oder nur beschränkt verwendbar sind.

6.6 Sicherungen zur Vermeidung von Schäden durch Niederschläge.

6.7 Das Säubern und die Freihaltung aller Böschungen, insbesondere solcher in Felsböden, von lockeren, absturzgefährdeten Gesteinsbrocken u.dgl. bis zur Übernahme.

6.8 Die Erschwernisse, die durch Aussparung und nachträgliche Herstellung von Schüttungen an Stellen, an denen Kunstbauten errichtet werden, verursacht sind, soweit diese Erschwernisse aufgrund der Ausschreibungsunterlagen vorherzusehen waren.

6.9 Die Leistung beinhaltet auch die Reinigung aller beim Abbruch verunreinigter, angrenzenden Flächen und Schächte.

7. Eingriffe in das Landschaftsbild

Eingriffe in das Landschaftsbild im Baustellenbereich wie das Abtragen und Wegschaffen von Bäumen und Sträuchern, Entfernen von Leitungen, Einfriedungen, Wegen, Viehtränken u.dgl. dürfen nur mit Genehmigung des Auftraggebers vorgenommen werden, auch wenn dies nur für vorübergehende Baumaßnahmen erfolgt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass allenfalls einzelne, in der Ausschreibung angegebene Bäume und Sträuchergruppen erhalten bleiben müssen.

8. Trennung von Materialien, Abrechnung

Das Regelblatt 06-1 ist als Leitfaden für die Positionszuordnung zur Abrechnung zu verstehen. Falls für das "Trennen" keine eigenen Leistungspositionen vorgesehen sind, sind die eventuellen Mehrkosten mit den ausgeschriebenen Leistungspositionen abgegolten.

9. Recycling - Baustoffverordnung

Die Abtrags- bzw. Aushubarbeiten sind konform zur Recycling - Baustoffverordnung durchzuführen.

10. Abtragskonzept

Auf Verlangen des Auftraggebers ist vom Auftragnehmer ein Abtragskonzept vorzulegen.

11. Schonender Abtrag

Für den schonenden Abtrag des für den Wiedereinbau vorgesehenen Materials gilt: Beschädigte Teile sind vor Beginn der Abtragsarbeiten gemeinsam mit dem Auftraggeber festzustellen. Durch unsachgemäßes Abtragen beschädigte Teile sind vom Auftragnehmer zu ersetzen bzw. können solche mit Zustimmung des Auftraggebers ohne gesonderte Vergütung für eine Wiederverwendung bearbeitet werden.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Aussortieren unbrauchbaren Materials samt Laden und Wegschaffen,
- das Laden und Wegschaffen des anfallenden Reinigungsgutes,
- die ordnungsgemäße Zwischenlagerung des für den Wiedereinbau vorgesehenen Materials.

Verrechnet wird:

LGPosNr.	Z	PZZV	Beschreibung der Leistung	Menge	EH	W
OG 02		Gemeinde		LB-FSV-VI-007		EUR

- die wiederverwertbare Menge.

12. Transportleistungen

12.1 Die anteilige Stehzeit von Transportfahrzeugen beim Beladen sowie das Abladen ist mit dem jeweiligen Einheitspreis abgegolten.

12.2 Bei Positionen mit Verrechnungseinheiten gilt:

1 VE = 1 Mengeneinheit mal 1 km Transportentfernung, angefangene km werden für ganze verrechnet.

12.3 Bei Waggonverladung werden die schienengebundenen Transportmittel vom Auftragnehmer und die Verladestelle durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt bzw. gesondert vergütet.

13. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Technischen Richtlinie RVS 08.03.01 als auch die ÖNORMEN EN 16907 Teil 1 bis Teil 6 sind einzuhalten.

14. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 08.03.01 "Erdarbeiten"

ÖNORM EN 16907 Teil 1 Erdarbeiten - Teil 1: Grundsätze und allgemeine Regeln

ÖNORM EN 16907 Teil 2 Erdarbeiten - Teil 2: Materialklassifizierung

ÖNORM EN 16907 Teil 3 Erdarbeiten - Teil 3: Ausführung von Erdarbeiten

ÖNORM EN 16907 Teil 4 Erdarbeiten - Teil 4: Bodenbehandlung mit Kalk und/oder hydraulischen Bindemitteln

ÖNORM EN 16907 Teil 5 Erdarbeiten - Teil 5: Qualitätskontrolle und Überwachung

ÖNORM EN 16907 Teil 6 Erdarbeiten - Teil 6: Landgewinnung mit nassgebaggertem Auffüllmaterial

ÖNORM EN 1992-1-1 "Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken"

0616

Abtrag bituminöse Schichten u.dgl.

Ständige Vorbemerkungen

1. Wegschaffen

Bei Positionen mit "Wegschaffen" gilt:

Die Leistung beinhaltet auch das Trennen und Wegschaffen des anfallenden Abtragsmaterials, bei welchem die Anforderungen für die Baurestmassendeponie eingehalten werden. Dabei sind sämtliche allfällige Abgaben und Kosten (z.B. Altlastenbeitrag, Aufwendungen für Notifizierungsverfahren) mit den Einheitspreisen, sofern nicht anders definiert, abgegolten, gleichgültig ob vom Bieter eine Verwertung (z.B. Recycling) oder eine Beseitigung (z.B. Deponierung, Verbrennung) angeboten wird.

Bei Überschreitung der Anforderungen werden die Mehraufwendungen für die rechtskonforme Behandlung bzw. das Wegschaffen des angetroffenen Materials mit den zugehörigen Aufzahlungspositionen, unabhängig davon, ob das angetroffene Material verwertet oder beseitigt (deponiert) wird, gegen Nachweis gesondert vergütet.

061618

Flächenfräsen von bituminösen Schichten auf Fahrbahnen und Abstellstreifen auf eine Gesamttiefe von x-x cm innerhalb der gebundenen Schichten und einer Gesamtfräsbreite von x m und auf ein Transportgerät laden.

Die bituminöse Schicht ist auf die vorgeschriebene Tiefe mit einer Genauigkeit von +/- 5 mm abzufräsen. Die Abweichung der abgefrästen Fläche von der Ebenheit darf höchstens 6 mm auf 4 m Lattenlänge betragen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- die Erschwernisse im Bereich bestehender Schachtabdeckungen,

LGPosNr.	Z PZZV	Beschreibung der Leistung	Menge	EH	W
OG 02	Gemeinde		LB-FSV-VI-007		EUR

Einlaufgitter, Straßenkappen u.dgl. sowie das Anarbeiten an Randsteine und Pflasterungen aller Art,

- das Kehren der Fräsfläche,
- das Aufnehmen und Wegschaffen des Kehrgutes.

Verrechnet wird:

- das ermittelte Flächenausmaß,
- Tieferliegende Bereiche innerhalb der angeordneten Fräsbreite, die beim Übergang des Fräsgerätes nicht erfasst werden, werden nicht abgezogen. Ebenso werden Flächen von Schachtabdeckungen u.dgl. mit einer Einzelfläche bis 1 m² nicht abgezogen.

061618A

Flächenfräsen Bit.Schicht Fahrbahn >0-4 cm >=2,50 + laden m2

761,00 m²

061630

Bituminöses Fräsgut aus Decken und Tragschichten auf Fahrbahnen und Abstellstreifen x.

Gesondert vergütet wird:

- das Fräsen.

Verrechnet wird:

- beim Abtragsfräsen das beim Abtragsfräsen ermittelte Ausmaß.
- beim Flächenfräsen das ermittelte Flächenausmaß mal der angeordneten Tiefe.

061630C

Bit. Fräsgut Fahrbahn wegschaffen

30,44 m³

26

Bituminöse Trag- und Deckschichten

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Bei der Herstellung bituminöser Schichten ist das Mischgut mittels Fertigern einzubauen. Handeinbau ist nur dort zulässig, wo der Einsatz eines Fertiglers wegen beschränkter Raumverhältnisse oder ungünstiger Flächenformen nicht möglich ist. Die Kosten für diese Erschwernisse sind mit den Einheitspreisen abgegolten, sofern nicht in der Ausschreibung eigene Positionen hierfür vorgesehen sind.

Beim Einbau von bituminösen Schichten sind die Kosten für Erschwernisse infolge von Schachtabdeckungen u.dgl. mit den Einheitspreisen abgegolten (z.B. Behinderungen beim Einbau, Entfernen provisorischer Anrampungen, Schutz der Abdeckungen gegen Beschädigung und Verunreinigungen u.dgl.). Eine allfällig erforderliche höhenmäßige Berichtigung von Abdeckungen u.dgl. wird nach den hierfür vorgesehenen Positionen der LB gesondert vergütet. Beim Anschluss an bestehende Randeinfassungen sowie im Bereich von Fahrbahnübergangskonstruktionen hat die Verdichtung besonders sorgfältig zu erfolgen. Bei Fehlen von Randeinfassungen ist ein stetiger Verlauf des Randes durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

Beim Einbau auf Abdichtungen (z.B. Brückenabdichtungen) ist die Mischgutanolieferung so durchzuführen, dass der Einbau und die Verdichtung im Bereich der minimalen Einbautemperatur und der maximalen thermischen Beanspruchung der Brückenabdichtung (< 170 Grad C) erfolgt. Weiters sind alle Maßnahmen zum Schutz der Abdichtung gegen Beschädigung, Verunreinigungen u.dgl. und sämtliche Mehraufwendungen für den Einsatz geeigneter Verdichtungsgeräte mit geringer dynamischer Belastung auf das Brückentragwerk beim Einbau auf Brücken mit den Einheitspreisen abgegolten.

Für die Materialeigenschaften und Ausführungen gilt insbesondere das RVS Arbeitspapier Nr. 5.

LGPosNr.	Z PZZV	Beschreibung der Leistung	Menge	EH	W
OG 02	Gemeinde		LB-FSV-VI-007		EUR

Für ländliche Straßen und Güterwege, Spurwege, Vegetationstragschichte (Schotterrasen) und Forstwege gilt das Regelblatt 25-1.

2. Verwendung von Recyclingasphalt

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit und des Umweltgedankens ist das Recycling von hochwertigen Baustoffen zu fördern. Die Verwendung von Ausbauasphalt wird über die Zuschlagkriterien für Recyclingasphalt geregelt.

Die Beimengung von Recyclingasphalt ist für die im Leistungsverzeichnis enthaltenen Asphaltpositionen auf Grundlage der technischen Bestimmungen der RVS und ÖNormen zulässig.

3. Verrechnungshinweise

Verrechnungsbreiten bei Abrechnung nach m²:

Für die Verrechnung der Leistung ist jeweils die Oberfläche der einzelnen Schichten maßgebend. Bei Ausführung zwischen Randeinfassungen gilt als Verrechnungsbreite für bituminöse Schichten die innere Breite zwischen den Randeinfassungen, maximal jedoch die plangemäße oder angeordnete Breite. Bei Fehlen einer Randeinfassung gilt für die Verrechnung der obersten Schicht die ausgeführte, höchstens jedoch die festgelegte Breite an deren Oberfläche. Bei darunterliegenden Schichten gilt als Verrechnungsbreite die Breite der darüberliegenden Schicht, vermehrt um deren doppelte Dicke. Die Kosten für den Mischgutmehrverbrauch infolge der abgeschrägten Ausführung der Ränder sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

Öffnungen, Vorsprünge und Einbauten bzw. Abdeckungen von mehr als 1,00 m² Einzelfläche sind bei der Verrechnung abzuziehen.

4. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Technischen Vertragsbedingungen der RVS 08.16.01, RVS 08.97.05, RVS 11.06.59, RVS 15.03.15 und Arbeitspapier Nr.5 und Nr.13 sind einzuhalten.

Für Schutzschichten gilt ergänzend die RVS 15.03.15.

5. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 03.03.82 "Spurwege"

RVS 08.16.01 "Anforderungen an Asphalttschichten"

RVS 08.97.05 "Anforderungen an Asphaltmischgut"

RVS 11.06.59 "Bestimmung des Calciumhydroxidgehalts von Mischfüller, Extrahierten Füller und Kalkhydrat"

RVS 15.03.15 "Brückenabdichtung, Fahrbahnaufbau auf Brücken"

RVS Arbeitspapier Nr.5 "Ausbildung von Rändern, Nähten, Anschlüssen und Fugen im Asphaltstraßenbau"

RVS Arbeitspapier Nr. 13 "Asphaltmischgut und Asphalttschichten"

2601

Vorarbeiten

Ständige Vorbemerkungen

1. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 08.16.02 "Anwendung von Asphaltvlies"

EN ISO 10319 "Geokunststoffe - Zugversuch am breiten Streifen"

260103

Spezialreinigen der Oberflächen von gebundenen Schichten mit Hochdruck-Wasserstrahl mit mind. 300 bar Druck über die gesamte Breite des Spritzbalkens.

Die Wasseraufbringung ist mittels hydraulisch betriebenen rotierenden Düsenarmen mit einer Drehzahl von 800-1000/U/min bei einer Fahrgeschwindigkeit von max. 1,5 km/h durchzuführen. Der Abstand zwischen Wasserdüsen und der zu reinigenden

LGPosNr.	Z	PZZV	Beschreibung der Leistung	Menge	EH	W
OG 02		Gemeinde		LB-FSV-VI-007		EUR
			Fläche darf max. 5 cm und der Abstand zwischen Wasserdüsen und Absaugung max. 20 cm betragen. Die Leistung beinhaltet auch: das Absaugen, Laden und Wegschaffen des Reinigungsgutes.			
260103A			Spezialreinigen Hochdruckwasser >= 300 bar	761,00	m ²	
260106			Vorspritzen mit einer polymermodifizierten Bitumenemulsion. Das Vorspritzmittel ist im Spritzverfahren gleichmäßig verteilt aufzubringen. Sichtflächen von Randeinfassungen, Leiteinrichtungen, Geländer u.dgl. sind vor Verunreinigungen durch das Vorspritzen zu schützen.			
260106A			Vorspritzen PmB	761,00	m ²	
2632			Modifizierte bituminöse Deckschichten m2			
263254			Modifizierte bituminöse Deckschicht mit den Kennzeichnungen Sorte x, Größtkorn x, Funktion x, Bindemittelsorte x, Typ x, Gesteinsklasse x, Modifizierungszusatz x, im verdichteten Zustand x cm dick für Fahrbahnen und Abstellstreifen herstellen. Gesondert vergütet wird: - das Reinigen bei bereits unter Verkehr liegenden Asphalttschichten, - ein erforderliches Vorspritzen.			
263254A			AC16deck,PmB45/80-65,A2,G1, Ka20, 4cm Fahrb/Abst	761,00	m ²	
			Modifiziert mit Calciumhydroxid (Ka). Der extrahierte Füller muss einen Calciumhydroxidgehalt ≥ 20 Masse-% aufweisen.			

Inhaltsverzeichnis

LG	BEZEICHNUNG	Seite
OG 01	Land NÖ	0
	Ständige Vorbemerkung der LB	0
00	Vorgestellte Vorbemerkungen	5
02	Baustellengemeinkosten	5
06	Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten	7
26	Bituminöse Trag- und Deckschichten	10
98	Regiearbeiten	13
OG 02	Gemeinde	14
02	Baustellengemeinkosten	14
06	Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten	16
26	Bituminöse Trag- und Deckschichten	19